

# RS OGH 1999/6/29 1Ob105/99v, 10Ob11/07a, 10Ob22/13b, 8Ob28/14x, 6Ob256/16i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1999

## Norm

RATG §21 Abs1

## Rechtssatz

Für eine nach Art und Umfang den Durchschnitt erheblich übersteigende Leistung des Rechtsanwalts ist nicht einfach der Umfang der Arbeit, die der Rechtsanwalt von sich aus verrichtete, sondern allein das Verhältnis zwischen diesem und dem damit erzielbaren Erfolg bedeutsam.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 105/99v  
Entscheidungstext OGH 29.06.1999 1 Ob 105/99v
- 10 Ob 11/07a  
Entscheidungstext OGH 10.03.2008 10 Ob 11/07a
- 10 Ob 22/13b  
Entscheidungstext OGH 04.11.2013 10 Ob 22/13b
- 8 Ob 28/14x  
Entscheidungstext OGH 30.10.2014 8 Ob 28/14x  
Vgl auch; Beisatz: Das Argument, es seien eine Vielzahl gleichartiger Verfahren anhängig, für die das vorliegende als „Musterprozess“ diene, lässt weder Rückschlüsse auf den konkreten Umfang der anwaltlichen Leistung im Anlassverfahren zu, noch berücksichtigt es, dass die anwaltliche Tätigkeit in Parallelverfahren ohnedies gesondert entlohnt wird. (T1); Veröff: SZ 2014/102
- 6 Ob 256/16i  
Entscheidungstext OGH 25.10.2017 6 Ob 256/16i

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112217

## Im RIS seit

29.07.1999

## Zuletzt aktualisiert am

13.12.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)